

**Satzung
der Stadt Neustadt an der Weinstraße
über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für
Kraftfahrzeuge im Bereich der Innenstadt**

vom

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit §§ 88 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 3 Nr. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S 77)

hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst einen Teil der Innenstadt von Neustadt an der Weinstraße gemäß der Plananlage. Die Abgrenzung entspricht der Abgrenzung des „Zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt“ gemäß der „Einzelhandelskonzeption für die Stadt Neustadt an der Weinstraße“ vom 25.10.2011.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Erweiterung vorhandener baulicher oder anderer Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.

**§ 2
Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Ermittlung deren Anzahl**

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze in Anwendung der Verwaltungsvorschrift „Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge“ des Ministeriums der Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. S. 231) hergestellt werden.
- (2) Abweichend von den dortigen „Richtzahlen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs“ wird bestimmt, dass für Verkaufsstätten (Läden, Geschäftshäuser und Einzelhandelsbetriebe, auch großflächig) ein Stellplatz je 40 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens zwei Stellplätze je Laden, den Berechnungen zu Grunde zu legen ist. Der Anteil hiervon für Besucherinnen und Besucher vorzuhaltender Stellplätze wird auf 75 von Hundert festgesetzt.

- (3) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze Dezimalstellen, sind diese auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 3 Abweichende Regelungen

- (1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise von der Stellplatzpflicht und den Bestimmungen dieser Satzung befreien, wenn
- a) Gründe des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere Gründe des Denkmalschutzes, die Befreiung erfordern oder
 - b) die Anwendung der Stellplatzvorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde
- und wenn
- c) städtebauliche, gestalterische oder verkehrliche Belange dem nicht entgegenstehen und
 - d) die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen gehen den Regelungen der Stellplatzsatzung vor.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,

STADTVERWALTUNG